

# RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0401

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Innendienst §13 Abs4;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Innendienst §14 Abs2;

## Rechtssatz

Unter Bezug, den der KollV für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen an einigen Stellen auch als "Gehalt" bezeichnet, ohne damit etwas anderes zu meinen, wird erkennbar die Gegenleistung für die Erbringung der jeweils vereinbarten Arbeitsleistungen in der normalen Arbeitszeit (wie der Ausschluss von Überstundenentgelten und Leistungsentgelten aus dem Begriff des Bezuges in § 13 Abs 4 KollIV Innendienst zeigt) verstanden. Dieser Bezug (wenn auch als Gehalt bezeichnet) ist demnach auch Grundlage der Berechnung der Sonderzahlungen in § 14 Abs 2 KollIV Innendienst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080401.X02

## Im RIS seit

28.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)